

Lärmaktionsplan

gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

der Stadt Heilbronn

Entwurf vom 19.03.2024

Hinweise:

Das vorliegende Dokument basiert auf den Mustervorlagen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) (Stand Juli 2023) und des Verkehrsministeriums (Stand Januar 2023).

Lärmaktionspläne müssen den Mindestanforderungen entsprechen, die sich aus § 47d Absatz 2 BImSchG in Verbindung mit Anhang V der EU-Umgebungslärmrichtlinie ergeben.

In der Vorlage sind alle Informationen enthalten, die nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, nach Anhang V der EU-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) sowie entsprechend des EU-Durchführungsbeschlusses 2021/1967 für die spätere Berichterstattung der Lärmaktionsplanung an die EU-Kommission benötigt werden.

.

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde:	Stadt Heilbronn
Amtlicher Gemeindeschlüssel:	08 121 000
Vollständiger Name der Behörde:	Stadt Heilbronn Planungs- und Baurechtsamt
Straße:	Frankfurter Straße
Hausnummer:	73
PLZ:	74072
Ort:	Heilbronn
Internet-Adresse:	www.heilbronn.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird¹

Heilbronn ist Oberzentrum und der infrastrukturell gut angebundene Schwerpunkt von Industrie, Handel und Gewerbe sowie kultureller und administrativer Mittelpunkt des eigenständigen Wirtschaftsraumes Region Heilbronn-Franken.

Lage und Größe: am Neckar nördlich von Stuttgart, am Schnittpunkt von A 81 und A 6 sowie von B 27, B 39 und B 293;

Einwohnerzahl ca.: 130.000;

Stadtgebiet Markungsfläche: 10.000 Hektar,

Nord-Süd-Ausdehnung: 13 Kilometer; Ost-West-Ausdehnung 19 Kilometer.

Mit 130 000 Einwohnern ist die Stadt Heilbronn nach § 47b BImSchG ein Ballungsraum und hat damit gemäß § 47d BImSchG einen Lärmaktionsplan zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen aufzustellen. Zu berücksichtigen sind dabei die Lärmquellen Straße, Stadtbahn und IED- und Hafenanlagen.

Hinweis: die Lärmaktionsplanung für Eisenbahnstrecken des Bundes erfolgt durch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA).

1.3 Rechtlicher Hintergrund²

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung - 34.BImSchV.

1.4 Geltende Lärmgrenzwerte³

Übersicht Lärmgrenzwerte, die als Kriterien für die Evaluierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Minderung von Lärm in dem von dem Aktionsplan erfassten Gebiet verwendet werden.

Siehe Internetseite der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg:
<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/laerm-und-erschuetterungen/grenz-und-richtwerte>

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten⁴

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet...

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{DEN} durch Straßenlärm ausgesetzt sind:	40.200
... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L_{Night} durch Straßenlärm ausgesetzt sind:	28.000
... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{DEN} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:	20.700
... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L_{Night} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:	14.300
... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{DEN} durch Lärm von Haupteisenbahnstrecken ausgesetzt sind:	1.300
... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L_{Night} durch Lärm von Haupteisenbahnstrecken-ausgesetzt sind:	900

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{DEN} durch Schienenlärm der Stadtbahn ausgesetzt sind:	2.400
... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L_{Night} durch Schienenlärm der Stadtbahn ausgesetzt sind:	1.700
... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{DEN} durch Lärm von IED- und Hafenanlagen ausgesetzt sind:	1.600
... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L_{Night} durch Lärm von IED- und Hafenanlagen ausgesetzt sind:	1.200

2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind⁵

Straßenlärm:

16.100 Menschen

sind ganztägig Belastungen im gesundheitskritischen Bereich ausgesetzt.

16.300 Menschen

sind in der Nacht Belastungen im gesundheitskritischen Bereich ausgesetzt.

Schienenlärm (Stadtbahn):

400 Menschen

sind ganztägig Belastungen im gesundheitskritischen Bereich ausgesetzt.

700 Menschen

sind in der Nacht Belastungen im gesundheitskritischen Bereich ausgesetzt.

Hinweis: In Anspruch genommene Schallschutzfensterprogramme des Landes (Lärm-sanierung) oder der Stadt (Lärmaktionsplan) oder aus Planverfahren (z. B. Planfest-stellungsverfahren zum Neubau der S 41) sind hier nicht berücksichtigt.

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen⁶

Im Stadtkreis Heilbronn wurden auf Grundlage der Lärmkartierung 2022 Lärmprobleme und verbesserungsbedürftigen Situationen festgestellt.

Lärmprobleme lassen sich als örtlich abgrenzbare Bereiche unter Berücksichtigung der Lärmpegel (Höhe der Belastung) und der Zahl der Belasteten identifizieren.

Lärmprobleme treten in Heilbronn in erster Linie aufgrund des Straßenverkehrslärms auf. Besonders betroffen sind folgende Bereiche (alphabetische Reihenfolge ohne Wertung):

1. Karlsruher Straße – Weststraße
2. Mannheimer Straße – Weinsberger Straße (Bereich Schaeuffelenstraße – Allee)
3. Neckarsulmer Straße (Bereich Rauchstraße – Burenstraße)
4. Neckartalstraße (Böckinger Straße im Bereich Leinbachstraße – Im Fleischbeil)
5. Paulinenstraße
6. Südstraße (Bereich Rosenbergbrücke – Wilhelmstraße)
7. Wilhelmstraße (Bereich Kreuzung Südstraße)
8. Wilhelm-Leuschner-Straße

2.4 Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans⁷

Eine differenzierte Betrachtung erfolgte in der Betroffenheitsanalyse. Dabei wurde der Bewertungsansatz *Noise Score* herangezogen, der hohe Lärmpegel überproportional bewertet, um das Gefährdungspotential durch hohe Lärmpegel besser zu berücksichtigen.

Für die vorliegende Untersuchung wurde ein Gebäude als hoch betroffen angesehen, das mindestens einen Noise Score von 100.000 aufweist. Dieser Wert wird etwa erreicht, wenn 1 Einwohner bei einem Lärmindeix von $L_{DEN} = 74$ dB(A) gezählt wird, oder 17 Einwohner bei einem Lärmindeix von $L_{DEN} = 70$ dB(A) gezählt werden.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung⁸

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Straßen:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart ⁹	Erläuterungen (Wo, was)
1.	Lärmschutzwände und Instandhaltung	Neckarsulmer Straße, Errichtung und Sanierung; Land Baden-Württemberg, 1982/1983, 2009, 2013
2.	Schallschutzfenster	Lärmschutzfensterprogramm; Stadt Heilbronn, 1982-2002
3.	Verbesserung der Infrastruktur für Radfahrer	Förderung des Fahrradverkehrs: Radwegeplan, Radroutenkonzept; Stadt Heilbronn, 2008/2011
4.	Schallschutzfenster	Lärmschutzfenster-Zuschussprogramm; Stadt Heilbronn, 2009/2014

Lfd. Nr.	Maßnahmenart⁹	Erläuterungen (Wo, was)
5.	Förderung des öffentlichen Verkehrs	Förderung ÖPNV: Ausbau der Stadtbahn; Stadtwerke Heilbronn, 2013
6.	Verringerung der Fahrgeschwindigkeit	30 km/h nachts in der Theodor-Heuss-Straße; Stadt Heilbronn, 2014
7.	Verringerung der Fahrgeschwindigkeit	30 km/h (ganztags) in der Leintalstraße, Saarbrückener Straße, Kolpingstraße; Stadt Heilbronn, 2014
8.	Maßnahmen am Straßenbelag	Lärmarmer Fahrbahnbelag in der Großgartacher Straße (Grünewaldstraße bis Ortsausgang); Stadt Heilbronn, 2015
9.	Maßnahmen am Straßenbelag	Lärmarmer Fahrbahnbelag in der Sontheimer Straße (Rathenauplatz bis Sontheimer Brücke); Stadt Heilbronn, 2015/2016
10.	Maßnahmen am Straßenbelag	Lärmarmer Fahrbahnbelag in der Weinsberger Straße (Allee bis Oststraße); Stadt Heilbronn, 2016
11.	Maßnahmen am Straßenbelag	Lärmarmer Fahrbahnbelag in der Haller Straße (Orthstraße bis Ortsausgang); Stadt Heilbronn, 2016
12.	Maßnahmen am Straßenbelag	Lärmarmer Fahrbahnbelag in der Kolpingstraße; Stadt Heilbronn, 2017
13.	Maßnahmen am Straßenbelag	Lärmarmer Fahrbahnbelag in der Südstraße (östlicher Bereich); Stadt Heilbronn, 2019/2020
14.	Maßnahmen am Straßenbelag	Lärmarmer Fahrbahnbelag in der Theodor-Heuss-Straße; Stadt Heilbronn, 2021
15.	Maßnahmen am Straßenbelag	Lärmarmer Fahrbahnbelag in der Südstraße; Stadt Heilbronn, 2018/2020/2022
16.	Verringerung der Fahrgeschwindigkeit	40 km/h (ganztags) in der Weinsberger Straße (Konrad-Adenauer-Platz bis Allee), Wollhausstraße, Wilhelmstraße, Oststraße; Stadt Heilbronn, 2019/2020
17.	Schallschutzfenster	Erweiterung des bestehenden Lärmschutzfensterprogramms; Stadt Heilbronn, 2019
18.	Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung	Geschwindigkeitsüberwachung an Lärmschwerpunkten; Stadt Heilbronn, 2019

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)¹⁰

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart ⁹	Erläuterungen (Wo, was)	Erläuterungen des erwarteten Nutzens	Kosten der Maßnahme (freiwillige Angabe)
1.	Maßnahmen am Straßenbelag	Südstraße (Rosenbergstraße – Wilhelmstraße) Wilhelm-Leuschner-Straße Karlsruher Straße / Weststraße Neckarsulmer Straße (Burenstraße – Rauchstraße) Wilhelmstraße (Werderstraße – Innsbrucker Straße) Mannheimer Straße / Weinsberger Straße (Allee – Schaeuffelenstraße) Paulinenstraße	Lärminderung um ca. 3 dB(A)	360.000 € 435.000 € 510.000 € 350.000 € 180.000 € 400.000 € 290.000 €
2.	Verringerung der Fahrgeschwindigkeit	Frankenbacher Straße (Palmstraße – Ortsausgang) Heidelberger Straße (Grünwaldstraße – Derfflinger Straße) Theodor-Heuss-Straße (Felsenstraße – Ortsausgang)	Lärminderung um ca. 2,5 dB(A)	Gering; hier nur Beschilderung

Lfd. Nr.	Maßnahmenart ⁹	Erläuterungen (Wo, was)	Erläuterungen des erwarteten Nutzens	Kosten der Maßnahme (freiwillige Angabe)
3.	Sonstige Verkehrsmanagementmaßnahmen	Die Tempo 30 km/h-Maßnahmen werden flankiert durch Infrastrukturmaßnahmen des Amtes für Straßenwesen, die eine Bevorrechtigung des öffentlichen Nahverkehrs beinhalten (z.B. bei geplanten Umbaumaßnahmen im Bereich der Wilhelm-Leuschner-Straße, Ampelsteuerung, etc.).	Unterstützung von Maßnahme Nr. 2.	Keine zusätzlichen Kosten
4.	Schallschutzfenster	Lärmschutzfensterprogramm Böckinger Straße, Großgartacher Straße, Haller Straße, Horkheimer Straße, Jägerhausstraße, Karlsruher Straße, Kolpingstraße, Leintalstraße, Neckarsulmer Straße, Neckartalstraße, Oststraße, Paul-Göbel-Straße, Paulinenstraße, Saarbrückener Straße, Schlossstraße, Speyerer Straße, Sontheimer Straße, Südstraße, Theodor-Heuss-Straße, Weinsberger Straße, Wilhelm-Leuschner-Straße, Wilhelmstraße, Wollhausstraße, Würzburger Straße Förderfähigkeit bei Überschreiten von 65 dB(A) L_{DEN} und 55 dB(A) L_{Night}	Herstellung von gesunden Wohnverhältnissen, insbesondere Sicherstellung eines ungestörten Schlafs.	Jährlich 30.000 € im Haushalt eingestellt

Lfd. Nr.	Maßnahmenart ⁹	Erläuterungen (Wo, was)	Erläuterungen des erwarteten Nutzens	Kosten der Maßnahme (freiwillige Angabe)
5.	Verringerung der Fahr- geschwindigkeit	Intensivierung der Geschwindigkeits- überwachung in den Lärmschwerpunkten	Unterstützung von Maßnahme Nr. 2.	
6.	Umrüstung auf leisere Verkehrs- mittel	Steigerung des Anteils von Elektrofahrzeugen beim Betriebsamt im Rahmen der Beschaffung	Bei einzelnen Fahrzeugen im heutigen Fahr- zeugmix nicht quantifizierbar; Vorreiterrolle	In den Kosten für Allgemeine Beschaffung enthalten
7.	Verfügbarkeit von ruhigen Gebieten	siehe 3.4	siehe 3.4	

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm¹¹

Gibt es eine langfristige Strategie?

Ja

Wenn ja: Erläuterung der langfristigen Strategie zur Reduzierung der Lärmbelastung

Bei allen anstehenden Fahrbahnsanierungen:
 Prüfung der Möglichkeit des Einbaus eines lärmarmen Fahrbahnbelags
 Verlängerung der Saarlandstraße
 Nordumfahrung Frankenbach / Neckargartach
 4-streifiger Ausbau der Neckartalstraße mit den erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen
 Lärmarmer Fahrbahnbelag Heidelberger Straße

3.4 Schutz ruhiger Gebiete¹²

Angabe, ob im Lärmaktionsplan ruhige Gebiete festgesetzt werden: Ja

Wenn ja:

Lfd. Nr.	Name des ruhigen Gebiets	Art des ruhigen Gebiets	Schutzmaßnahmen
Bestand			Überprüfung von Maßnahmen der Freiraum-, Stadt- und Verkehrsplanung Berücksichtigung bei der Bauleitplanung und bei Zulassungsverfahren Aufnahme in die Landschaftsplanung und damit einhergehend die Nutzung des entsprechenden Planungs-instrumentariums.
1.	Alter Friedhof	Innerstädtische Erholungsflächen	
2.	Botanischer Obstgarten		
3.	Hauptfriedhof		
4.	Friedhof Heidelberger Straße		
5.	Stadtgarten	Ruhiger Stadtraum	
6.	Leinbachpark Ost und West	Landschaftlich geprägter Erholungsraum	
7.	Pfuhlpark	Innerstädtische Erholungsflächen	
8.	Wertwiesenpark		
9.	Ziegeleipark (alle Bestand)	Landschaftlich geprägter Erholungsraum	
Neu			
10.	Uferbereiche des Stadtneckars mit Platanenalleen zwischen Wertwiesenpark und Götzenturmbrücke bzw. Friedrich-Ebert-Brücke	Innerstädtische Erholungsflächen	
11.	BUGA-Daueranlagen wie Campuspark		
12.	Neckaruferpark		
13.	Hafenpark		

Siehe auch Karte in Anhang III.

3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert¹³

Maßnahme	Anzahl entlasteter Personen im gesundheitskritischen Bereich
Südstraße	492
Wilhelm-Leuschner-Straße	181
Karlsruher Straße / Weststraße	360
Neckarsulmer Straße	177
Wilhelmstraße	222
Mannheimer Straße / Weinsberger Straße	259
Paulinenstraße	223
Frankenbacher Straße	58
Heidelberger Straße	215
Theodor-Heuss-Straße	319
Gesamt	2.506

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit¹⁴

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung¹⁵

Von:	27.09.2023	Bis:	27.10.2023
Von:	18.04.2024	Bis:	17.05.2024

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung¹⁶

Information in Sitzungen des Bau- und Umweltausschusses am 14.03.2023 (Lärmkartierung) und am 19.09.2023 (Betroffenheitsanalyse) und in Sitzungen der Bezirksbeiräte am 13.09.2023 und am 27.09.2023

Presseinformationen

Informationen und Hinweise auf der Internetseite der Stadt Heilbronn

4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben¹⁷

Bürgerschaft

Amt für Straßenwesen

Stadtwerke Heilbronn

Regierungspräsidium Stuttgart

Anzahl der Personen, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben:

23 (frühzeitige Beteiligung)

... (erneute Beteiligung)

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit¹⁸

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind:

(Ja/nein)

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden:

(Ja/nein)

Angabe, ob der LAP nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

(Ja/nein)

Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

(wird zu einem späteren Zeitpunkt ausgefüllt)

4.5 Dokumentation¹⁹

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation (Protokoll):

(wird zu einem späteren Zeitpunkt ausgefüllt)

Link zur Webseite mit Dokumenten der öffentlichen Konsultation (*freiwillige Angabe*):

(wird zu einem späteren Zeitpunkt ausgefüllt)

5 Evaluierung des Aktionsplans²⁰

5.1 Überprüfung der Umsetzung

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

Ja

Wenn ja: Erläuterung der geplanten Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans

Regelmäßige Abfrage durch das Planungs- und Baurechtsamt bei den zuständigen Ämtern

5.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

Ja

Geplante Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans²¹

Ein direkter Vergleich mit dem letzten Lärmaktionsplan (2019) ist nicht möglich, da sich die Berechnungs- und Bewertungsmethoden grundlegend geändert haben. Allein dadurch ergab sich schon eine deutlich höhere Betroffenheit, trotz der zwischenzeitlich eingeführten Maßnahmen.

In der nächsten Stufe der Lärmaktionsplanung (2029) ist dann ein Vergleich der Betroffenenzahlen und damit eine Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahmen möglich (Berechnung).

6 Inkrafttreten des Aktionsplans

6.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten²²

am:

6.2 Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung des Lärmaktionsplans²³ (*freiwillige Angabe*)

zum:

6.3 Link zum Aktionsplan im Internet²⁴

(wird zu einem späteren Zeitpunkt ausgefüllt)

Erläuterungen

-
- ¹ Kurzcharakteristik der planaufstellenden Gemeinde (z. B. Einwohnerzahl, räumliche Lage und Gliederung, Lage zu Umgebungslärmquellen) und Angaben zu den für die Lärmaktionsplanung maßgeblichen Hauptlärmquellen. Dies müssen nicht zwangsläufig nur die im Rahmen der Lärmkartierung untersuchten Hauptverkehrsstraßen oder Haupteisenbahnstrecken sein, sondern können auch andere lärmrelevante Straßen oder Bahnstrecken umfassen.
Im Regelfall gilt der Lärmaktionsplan für das gesamte Gebiet der Gemeinde. Sollte im Einzelfall davon abgewichen werden, ist es bei der Berichterstattung erforderlich, den konkreten Geltungsbereich anhand einer entsprechenden Fläche im Shape-Format zu übermitteln. Entsprechende Formatvorlagen werden bereitgestellt.
 - ² Der rechtliche Hintergrund ist mit dem Verweis auf die EU-Umgebungslärmrichtlinie und § 47a-f BImSchG abschließend genannt. Weitere Eintragungen der Gemeinde sind möglich, aber nicht erforderlich.
 - ³ Die geltenden Grenzwerte sind mit dem Verweis auf die Übersicht „Grenz- und Richtwerte“ der LUBW abschließend genannt. Weitere Eintragungen der Kommune sind möglich, aber nicht erforderlich.
 - ⁴ Angabe der ermittelten Lärmbetroffenen in den kartierten Bereichen ab 55 dB(A) LDEN / 50 dB(A) LNight.
 - ⁵ Bewertung insbesondere unter Beachtung der Hinweise des Ministeriums für Verkehr, nach denen Bereiche mit Lärmbelastungen von LDEN > 65 dB(A) oder LNight > 55 dB(A) im gesundheitskritischen Bereich liegen.
 - ⁶ Beschreibung der Lärmsituation bzw. Lärmschwerpunkte, d. h. Gebiete mit besonders starker Lärmbetroffenheit (ggf. auch mit Mehrfachbelastung durch Einwirkung mehrerer Lärmarten wie beispielsweise Straße und Schiene) sollten hier in Textform benannt werden. Sofern keine für die Lärmaktionsplanung relevanten Lärmprobleme vorhanden sind, sollte dies hier benannt werden.
 - ⁷ Hierbei handelt es sich um freiwillige Angaben der planaufstellenden Gemeinde. Möglichkeiten der Prioritätensetzung sind insbesondere Kosten-Nutzen-Analysen, die Höhe der Lärmbelastung oder die Zahl der lärmbelasteten Menschen.
 - ⁸ Hier sind die zum Zeitpunkt der Annahme des Lärmaktionsplans bereits durchgeführten, in Umsetzung oder Vorbereitung befindlichen Lärmminderungsmaßnahmen anzuführen. Dies umfasst insbesondere auch Maßnahmen, deren Wirkung bei der Lärmkartierung nicht erfasst wird (passive Lärmschutzmaßnahmen wie der Einbau von Schallschutzfenstern im Rahmen der Lärmsanierung, verkehrsplanerische Maßnahmen zur Verstetigung des Verkehrsflusses, Einsatz von Dialogdisplays oder flächenhaft wirksame Maßnahmen wie ÖPNV-/Radverkehrskonzepte, LKW-Lenkungskonzepte) sowie kürzlich umgesetzte oder laufende Maßnahmen, die aufgrund des zeitlichen Ablaufs bei der aktuellen Lärmkartierung noch nicht berücksichtigt wurden. Wenn es bislang keine Maßnahmen gibt, kann dieser Teil entfallen.
 - ⁹ Anhang I gibt eine Übersicht über das Spektrum lärmmindernder Maßnahmen. Im Zuge der Berichterstattung sind die jeweiligen Maßnahmen den dort aufgeführten Kategorien zuzuordnen.
 - ¹⁰ Betrifft auch Maßnahmen anderer Planungsträger außerhalb der kommunalen Planungshoheit. Sofern ruhige Gebiete festgelegt wurden, sind hier zwingend Maßnahmen zu deren Schutz aufzuführen (siehe auch Kapitel 3.4 und Endnote ¹²).
Die Angabe muss nicht tabellarisch, sondern kann auch in Textform erfolgen. Zur Festlegung insbesondere verkehrsbeschränkender Maßnahmen in Lärmaktionsplänen bedarf es darüber hinaus einer umfassenden Abwägung und Ermessensausübung durch die planaufstellende Gemeinde, vgl. Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung, Abschnitt 2.5.
 - ¹¹ Maßnahmen, die über einen Realisierungszeitraum von fünf Jahren hinausreichen, bspw. auch im Rahmen der Flächennutzungs- und Bauleitplanung.
 - ¹² Ziel von Lärmaktionsplänen soll es auch sein, ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen (§ 47d Abs. 2 BImSchG). Die Gemeinden sind aufgefordert, potenziell geeignete Gebiete als ruhige Gebiete im Lärmaktionsplan festzuschreiben und Maßnahmen zu deren Schutz zu benennen. Die Festlegung ruhiger Gebiete sowie geeigneter Maßnahmen zu deren Schutz liegt im Ermessen der Gemeinden. Sofern ein ruhiges Gebiet festgelegt wurde, sind jedoch zwingend Maßnahmen zum Schutz dieses Gebietes zu benennen. Dies kann z.B. die Berücksichtigung durch andere Planungsträger bei deren Planungen sein.

-
- ¹³ Geschätzte Summe aller durch die vorgesehenen Maßnahmen des Lärmaktionsplans entlasteten Personen, ohne Aufschlüsselung nach Maßnahmen oder Pegelbändern. Eine Person zählt ab einem Wert von L_{DEN} ab 55 dB(A) oder einem Wert von L_{Night} ab 50 dB(A) als lärmbelastet. Die Reduzierung muss mindestens 1 dB betragen. Die Ergebnisse eines Forschungsvorhabens des Umweltbundesamtes zur Bewertung typischer und standardisierbarer Einzelmaßnahmen und Maßnahmenbündel aus den Bereichen der Lärminderungs- und Mobilitätsplanung ermöglichen eine einfache Abschätzung des Lärminderungspotenzials und können als Hilfsmittel zur Bewertung herangezogen werden.
- ¹⁴ Hier sind Form, Zeiträume und Ergebnisse der nach § 47d Abs. 3 BImSchG erforderlichen Mitwirkung der Öffentlichkeit darzustellen. Dies gilt gleichermaßen für die erstmalige Ausarbeitung wie auch für die Überprüfung des Lärmaktionsplans.
- ¹⁵ Für die Mitwirkung der Öffentlichkeit sind angemessene Fristen vorzusehen. Der Lärmaktionsplan muss die beiden gefragten Datumswerte enthalten. Bei einer mehrstufigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind der Beginn der ersten und das Ende der letzten Beteiligungsphase anzugeben. Die Angabe der gefragten Datumswerte im Lärmaktionsplan kann beispielsweise in Textform erfolgen.
- ¹⁶ Die Form der öffentlichen Mitwirkung liegt im Ermessen der planaufstellenden Gemeinde. Die Form der öffentlichen Mitwirkung ist mindestens einer der folgenden Kategorien zuzuordnen:
Anzeigen / Werbung, Ansprache verschiedener Interessenträger, Informationskampagne, Besprechungen / Sitzungen, Öffentliche Veranstaltung, Umfrage, Workshop, andere Mittel / Instrumente (bitte beschreiben).
Erfolgt die öffentliche Mitwirkung ausschließlich im Rahmen von Besprechungen oder (Gemeinderats-) Sitzungen, ist den interessierten Teilnehmern aus der Öffentlichkeit die Möglichkeit einzuräumen, sich zu äußern (Rederecht).
- ¹⁷ Die Art der Interessenträger ist mindestens einer der folgenden Kategorien zuzuordnen:
Bürgerschaft, Nichtstaatliche Organisationen, Staatliche Stellen, Privatwirtschaft, andere Interessenträger (bitte benennen)
- ¹⁸ Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen. Hier soll eine zusammenfassende Würdigung der Mitwirkung der Bevölkerung erfolgen, d. h. ob und wie die Hinweise aus der Öffentlichkeit in die Lärmaktionsplanung einbezogen wurden.
- ¹⁹ Hier ist eine zusammenfassende verbale Beschreibung der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung und ihrer Ergebnisse zu geben. Wenn die Konsultation im Lärmaktionsplan beschrieben wird, ist der Link zum Lärmaktionsplan anzugeben. Wenn die Öffentlichkeitsbeteiligung in einem separaten Dokument beschrieben wird, ist auf dieses Dokument zu verweisen.
- ²⁰ Bitte Kriterien anführen, anhand derer der Lärmaktionsplan bei dessen Überprüfung bewertet werden kann. Beispielsweise kann hierfür die Wirksamkeit der Maßnahmen herangezogen werden (z. B. Lärmpegelminderung, Minderung der Zahl der Betroffenen und anderes).
- ²¹ Die geplanten Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit sind einer der folgenden Kategorien zuzuordnen: Umfrage / Befragung, Messung, Berechnung. Messung.
- ²² Bitte Datum der Annahme des Lärmaktionsplans (Durchführungsbeginn des Lärmaktionsplans) angeben. Sofern die sachgerechte Überprüfung eines bereits vorhandenen Lärmaktionsplans zum Schluss kommt, dass der bestehende Lärmaktionsplan weiter Gültigkeit hat, ist das Datum der Entscheidung hier einzutragen.
- ²³ Bitte Ende (der Umsetzung) des Lärmaktionsplans bzw. Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung der im Lärmaktionsplan angegebenen Maßnahmen eintragen.
- ²⁴ Der beschlossene Lärmaktionsplan ist für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Hier empfiehlt sich die Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde (insbesondere bei Lärmaktionsplänen mit geplanten Maßnahmen).

Anhang I: Maßnahmenart Straßenverkehr

Hinweis: Bei den angegebenen Maßnahmenarten handelt es sich um eine exemplarische, nicht abschließende Auflistung möglicher Maßnahmen. Die Angaben berücksichtigen die europäischen Vorgaben zur Datenberichterstattung, so dass ggf. auch übergeordnete Maßnahmen aufgeführt sind, die auf Ebene der Gemeinden nicht umgesetzt werden können.

Maßnahmen an der Quelle

Kategorie	Maßnahmenart
Änderung des Emissionspegels	Maßnahmen am Straßenbelag
	Lärmarme Reifen
	Leise Motoren
	Maßnahmen an der Auspuffanlage
	Umrüstung auf leisere öffentliche Verkehrsmittel und Komponenten
Zeitliche Beschränkungen	Zeitliche Beschränkung für LKW
	Zeitliche Beschränkung für PKW
Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung	Verringerung der Fahrgeschwindigkeit und Lichtsignalsteuerung
	Kreisverkehre und Kreuzungen
	Bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung
	Ausweisung von verkehrsberuhigten Zonen
Sonstige Verkehrsmanagementmaßnahmen	Stärkung des öffentlichen Verkehrs
	Verbesserung der Infrastruktur für Radfahrer und Fußgänger
	Intelligente Mobilität
	Veränderung/Reduzierung der Fahrspuren
	Fahrverbote und Umleitungen für LKW
	Fahrverbote und Umleitungen für PKW
	Parkraumbewirtschaftung
	City-Maut

Maßnahmen auf dem Ausbreitungsweg

Kategorie	Maßnahmenart
Lärmschutzwände	Lärmschutzwände / -wälle und Instandhaltung
	Grüne Lärmschutzwände / -wälle und Instandhaltung
Schalldämmung an Gebäuden	Schallschutzfenster ¹
	Sonstige Maßnahmen zur Schalldämmung

Städtebauliche Planung

Kategorie	Maßnahmenart
Flächennutzungsplanung	Flächennutzungsplanung/Bauleitplanung
	Lärmreduzierung für sensible Gebiete
	Abstandsflächen/Pufferzonen
Lärmschutzbereiche	Verfügbarkeit von ruhigen Gebieten
	Verfügbarkeit von Grünflächen
	Maßnahmen zur Verbesserung des akustischen Raumes

Änderung der Infrastruktur

Kategorie	Maßnahmenart
Neue Infrastruktur	Neubau von Umgehungstraßen oder -brücken
	Neubau von Tunneln
Sperrung von Verkehrsanlagen	Sperrung von Straßen ²

¹ auch innovative Bauweisen

² z.B. zeitweise für LKW

Bürgerschaftlicher Dialog

Kategorie	Maßnahmenart
Kommunikation	Vermittlung von Informationen
	Beschwerdemanagement
Maßnahmen zur Verhaltensänderung	Förderung der lärmarmen Mobilität
	Förderung des öffentlichen Verkehrs
	Förderung von Carsharing
	Bildungs- und Aufklärungsaktivitäten

Anhang II: Betroffenheitsanalyse

Siehe schalltechnische Untersuchung

"Lärmkartierung Stufe IV (2022) – Betroffenheitsanalyse – Ballungsraum Heilbronn",
schall.tech Ingenieurbüro Fend, Bericht Nr. 172-101/11 vom 22.11.2023

Anhang III: Karte zu ruhigen Gebieten

Anhang IV: Anregungen aus den Beteiligungsrunden